

**Ermittlung von anrechenbaren Kosten für Verkehrsanlagen nach HOAI
- Verkehrsanlagen und Leitungen zur Straßenentwässerung als getrennte Objekte**

Besprechung am 21.09.2012 im BMVBS in Bonn

Vermerk

Teilnehmer:	Frau von Berchem	Verband Beratender Ingenieure
	Herr Pauer	TÜV Rheinland Grebner Ruchay Consulting
	Herr Kalte	Gütestelle Honorar- und Vergaberecht
	Herr Rathert	Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV (AG II)
	Herr Heidermann	Straßen NRW – Betriebssitz Gelsenkirchen (AG II)
	Herr Poppinga	BMVBS Referat StB 14
	Frau Schwoon	BMVBS Referat StB 14 (AG II)

1. Ausgangssituation

Bei der Vergütung von Ingenieurleistungen für Verkehrsanlagen wurden von einigen Auftraggebern die anrechenbaren Kosten einer in der Straße liegenden Sammelleitung zur Abführung des im Bereich der Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in die anrechenbaren Kosten für die Verkehrsanlage integriert. Die Honorarermittlung erfolgte ausschließlich nach dem Leistungsbild Objektplanung Verkehrsanlagen.

Diese Vorgehensweise wird von den Berufsverbänden (hier: VBI) als nicht HOAI-konform kritisiert.

Seitens der Auftraggeber wird andererseits moniert, dass zunehmend festgestellt wird, dass Auftragnehmer im Laufe der Vertragserfüllung, z. T. erst mit der Schlussrechnung, eine von der ursprünglichen Vereinbarung abweichende Ermittlung der anrechenbaren Kosten vornehmen und hierbei aus einem im Vertrag vereinbarten Objekt Verkehrsanlage mehrere Objekte Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke generieren (Atomisierung der Objekte). Dies führe im Ergebnis zu nachträglich höheren Honorarforderungen.

Diese unterschiedliche Herangehensweisen und daraus resultierende Konflikte erreichten in Form von Schriftverkehr sowohl die Verbandsseite, die vorgesetzten Dienststellen der Straßenbauverwaltungen der Länder als auch das BMVBS.

Die Besprechung am 21.09.2012 hatte zum Ziel

- die Standpunkte auszutauschen,
- eine für alle Beteiligten tragbare abgestimmte Meinung hinsichtlich der Anwendung der HOAI 2009, § 11 bezüglich der Schnittstelle Verkehrsanlagen/ Entwässerungsleitungen zu finden,
- die Formulierung der TVB Straßen, Abschnitt 4.3 zu überprüfen,
- entsprechende Konfliktlagen bei der anstehenden Novellierung der HOAI von vornherein zu vermeiden.

2. Ergebnis:

Die Abgrenzung von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken richtet sich nach §§ 40 und 44 HOAI in Verbindung mit den zugehörigen Objektlisten.

Nachfolgende Systemskizze zeigt das in der Besprechung diskutierte Fallbeispiel:



